

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0978/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 12**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 28.10.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „37335 Haftbefehle offen“. Der Artikel informiert über die Anzahl offener Haftbefehle in Bayern. Beigestellt ist der Berichterstattung ein Foto, auf dem zu sehen ist, wie zwei Polizeibeamte einen dunkelhäutigen Mann in Handschellen abführen.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin befeuert das Foto rechtsradikales Denken. Es erwecke den Eindruck, insbesondere auch durch die Bildunterschrift „Fahndungserfolg“, dass Straftaten nur von Ausländern mit schwarzer Hautfarbe begangen werden, dass davon zu wenige verhaftet werden und dass es ein „Erfolg“ sei, wenn diese unter Schmerzanwendung abgeführt werden.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt mit, dass es in dem Text um 37335 offene Haftbefehle in Bayern gehe, aufgedeckt durch eine Anfrage der Grünen. Die Zahlen würden ausführlich erklärt. Ausländer oder schmerzhaftes Verhaftungsmethoden seien nicht Thema des Artikels. Das dazu gestellte Symbolfoto zeige eine x-beliebige Festnahme. Im Bildtext werde nicht auf den entsprechenden Fall eingegangen, aber die entsprechende Zahl aus dem Text wiederholt: 12184 offene Haftbefehle (gegen verurteilte Straftäter) seien vollstreckt worden – darauf beziehe sich das Wort „Fahndungserfolg“.

Ja, die festgenommene Person auf dem Foto habe eine dunkle Hautfarbe. Das komme in einer multikulturellen Gesellschaft nun einmal vor. Der Redaktion daraus Zynismus, Menschenverachtung, rechtsradikales Denken an der Grenze zur Volksverhetzung zu unterstellen, empfinde er als Unverschämtheit und verwahre sich dagegen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung publizistischer Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei dem veröffentlichten Bild um ein klar als solches erkennbares Symbolfoto handelt. Das auf dem Foto ein Mann mit dunkler Hautfarbe abgeführt wird, ist nicht zu beanstanden, da dadurch weder eine herabwürdigende Darstellung vorliegt noch eine diskriminierende Wirkung erzeugt wird. Vielmehr steht das Fotomotiv – ebenso wie die Bildunterzeile – einzig und allein als Symbol für festgenommene Verdächtige und Fahndungserfolge – unabhängig von Hautfarbe und Herkunft oder anderen Merkmalen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
 - symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
 - Fotomontagen oder sonstige Veränderungen
- deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de